

2. Arbeitssitzung des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums

Nach seiner Eröffnungssitzung am 12. Dezember 2003 fand am 6. Februar diese Jahres die zweite öffentliche Arbeitssitzung des Sozialdemokratischen Grundrechtsforum im Parlament statt. Dabei wurde der sozialdemokratische Diskussionsentwurf für einen neuen Grundrechtskatalog diskutiert und weiterentwickelt.

Auf Grundlage von über 100 Kommentaren und Stellungnahmen, die zu dem Entwurf eingegangen sind, haben der Wissenschaftliche Beirat und das Team des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums im Vorfeld der Sitzung Änderungsvorschläge ausgearbeitet, die vorgestellt und beraten wurden. Es wurden etwa folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Ein allgemeiner Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Diskriminierungen ausgleichen (Artikel 9 Absatz 2),
- Das Recht hör- und sprachbehinderter Menschen zur Verwendung der Gebärdensprache (Artikel 11 Absatz 2);
- Die Pflicht des Staates zur Armutsbekämpfung (Artikel 32 Absatz 3);
- Ein Grundrecht auf Konsumentenschutz (Artikel 40a);
- Ein Grundrecht auf Opferschutz (Artikel 57a - noch in Arbeit).

Diese aktualisierte Fassung des Grundrechtsentwurfes finden Sie bereits auf dieser Webseite.

Allgemeines zu den sozialen Grundrechten

Im Mittelpunkt der Arbeitssitzung standen die sozialen Grundrechte, die eine Neuheit für den österreichischen Grundrechtsschutz darstellen. Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin von der Universität Salzburg erläuterte in einem kurzen Vortrag das Grundkonzept des "4. Abschnitts: Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte" (Artikel 32 bis 40a). Dieser Abschnitt folgt einer neuen Systematik, die das gängige Vorurteil, dass soziale Grundrechte "nicht durchsetzbar" seien, widerlegen soll. Für jedes Grundrecht wird in Absatz 1 das Prinzip allgemein ausgesprochen (z.B. das Grundrecht auf soziale Sicherheit, das Grundrecht auf Arbeit). Der Absatz 2 konkretisiert, welche Pflichten daraus für den Staat erwachsen und welche subjektiven Rechte sich für die BürgerInnen ergeben.

Zur Durchsetzbarkeit der sozialen Grundrechte verwies Prof. Wiederin insbesondere auf drei neue, zusätzliche Mechanismen:

1. Für die ordentliche Gerichte und für den Verfassungsgerichtshof soll die Möglichkeit eines Feststellungsurteiles über die Verletzung in einem (sozialen) Grundrecht geschaffen werden.
2. Artikel 57 des Grundrechtsentwurfes garantiert einen verschuldensunabhängigen Staatshaftungsanspruch, der auch bei gesetzgeberischem Unterlassen greift. Wenn der einfache Gesetzgeber seinen Regelungspflichten aus den sozialen Grundrechten nicht nachkommt, besteht ein Schadenersatzanspruch.
3. Artikel 58 des Grundrechtsentwurfes sieht die Möglichkeit von Verbandsklagen insbesondere auch zur Durchsetzung der sozialen Grundrechte vor.

Die einzelnen sozialen Grundrechte

Anschließend wurden die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundrechte des 4. Abschnittes artikelweise debattiert. Dabei wurden folgende Änderungen in Aussicht genommen:

- Es soll zwischen dem "sozialen Auffanggrundrecht" (Artikel 32 Absatz 2), das eine existenzielle Notversorgung sicherstellen soll, und einem Recht auf Grundsicherung in einem eigenen Artikel deutlich unterschieden werden.

- Der Staat soll nicht nur zur Bekämpfung der Armut, sondern auch zum Schutz vor Absinken in Armut verpflichtet werden (Artikel 32 Absatz 3).
- Beim Grundrecht auf soziale Sicherheit soll die Absicherung der Alterspensionen vorgesehen werden (Artikel 33 Absatz 2).
- Beim Recht auf Gesundheit soll das Recht auf Sterbebegleitung aufgenommen werden (Artikel 34 Abs 2).
- Das Recht auf Wohnung soll ausgebaut und ein Schutz vor Delogierung in die Obdachlosigkeit aufgenommen werden (Artikel 35 Absatz 2).
- Das Recht auf Bildung (Artikel 39) soll grundlegend überarbeitet werden, wobei die Schulpartner, die individuelle Förderung und die Integration von Menschen mit Behinderung und Ausländern zu berücksichtigen sind.
- Beim Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen analog der Garantie von Kinderbetreuungseinrichtungen auch eine Garantie für Pflegeeinrichtungen bedacht werden (Artikel 38 Absatz 2).
- Das Recht auf Aus- und Weiterbildung soll über den innerbetrieblichen Bereich (Artikel 36 Absatz 2) hinaus auch im Recht auf Bildung verankert werden.
- Es sollen kulturelle Partizipationsrechte aufgenommen werden.

Die anderen Bestimmungen des Grundrechtsentwurfes

Neben den sozialen Grundrechten wurde eine Reihe weiterer Themen beraten:

- Das Recht auf Partizipation von Kindern in den Angelegenheiten, die sie betreffen analog der EU-Grundrechte-Charta;
- das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstesatzes für Angehörige des Bundesheeres bei militärischen Einsätzen, die nicht auf einem UN-Mandat beruhen oder nicht ausschließlich Verteidigungszwecken dienen;
- das Recht auf Leben und sein Verhältnis zum Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit;
- das Recht auf Leben und sein Verhältnis zum Schwangerschaftsabbruch;
- das Recht auf Leben im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen;
- Fragen der Biomedizin und Ethik;
- das Rückschiebeverbot für Flüchtlinge;
- die Erweiterung des Rechts auf Gleichstellung von Frauen und Männern;
- die Aufnahme der sexuellen Identität in das Diskriminierungsverbot (Transgenderpersonen);
- das Recht älterer Menschen auf Teilnahme am politischen Leben;
- die Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbs bei Geburt in Österreich;
- das passive Ausländerwahlrecht bei Betriebsratswahlen;
- der Ausbau der Verbandsklagen zur Durchsetzung der Grundrechte.

Zu den Fragen des Minderheitenschutzes sowie zur sog. Drittwirkung der Grundrechte werden eigene Arbeitssitzungen des Grundrechtsforums stattfinden.

Weitere Arbeitsweise

Die besprochenen Änderungsvorschläge werden vom Wissenschaftlichen Beirat in den Text des Grundrechtsentwurfes eingearbeitet. Sie werden bei der nächsten Sitzung des Grundrechtsforums, die für den 12. März 2004 in Aussicht genommen ist, zur Diskussion gestellt. Bis dieser überarbeitete Text vorliegt, wird auf dieser Webseite bei jedem Artikel des Grundrechtsentwurfes auf die geplanten Änderungen hingewiesen; überdies sind die alten, bereits weiterentwickelten Textvarianten weiterhin abrufbar: Damit ist für alle ersichtlich, woher der Grundrechtsentwurf kommt, und wohin er sich entwickelt.

Wir bedanken uns für die konstruktive Arbeit im Grundrechtsforum und hoffen weiter auf Ihre rege Beteiligung und Ihre Vorschläge!

Herzlich,
Ihr Team des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums